

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. November 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 26. November 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. März 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 22 vom 21. März 2022), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird "§ 10a Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren im Fakultätsrat, in Ausschüssen und Kommissionen" eingefügt.
2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren im Fakultätsrat, in Ausschüssen und Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat sowie die vom Fakultätsrat nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW, dieser Fakultätsordnung, sowie Ordnungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gebildeten und eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse sowie alle weiteren Gremien der Fakultät (nachfolgend zusammenfassend Gremien genannt) können ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorsitz des Gremiums der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(2) Beschlüsse der Gremien können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse der Gremien können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Werden Beschlüsse des Fakultätsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Ordnungen, wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Mitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Gremiums eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz des jeweiligen Gremiums zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

- (3) Die Wahl der Dekanin*des Dekans kann nicht in einer Sitzung in elektronischer Kommunikation, oder im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Die*Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Gremiensitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 2 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gremiums ist eine Gremiensitzung in Präsenz durchzuführen.
- (5) Sofern in Ordnungen der Fakultät oder der Universität Regelungen zu Online-Sitzungen und Umlaufverfahren enthalten sind, gehen die dortigen Regelungen den Regelungen dieser Ordnung vor.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 7. Juli 2025.

Bonn, den 26. November 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch